AGENTURVERTRAG

zwischen der

HEAG mobilo GmbH

Klappacher Str.172

64285 Darmstadt

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend „**HEAG mobilo“** oder **„Auftraggeber“** genannt -

und der

**XXX**

…………

vertreten durch ….

- nachstehend **„Agentur“** genannt -

- zusammen nachstehend „**Vertragsparteien**“ genannt -

# Präambel

Die HEAG mobilo betreibt als kommunales Nahverkehrsunternehmen den öffentlichen Personennahverkehr (Busse, Bahnen, On-Demand-Angebot HeinerLiner) in der Wissenschaftsstadt Darmstadt und im Landkreis Darmstadt Dieburg.

Zusammen mit der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg (über die Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation, DADINA) plant die HEAG mobilo eine Kampagne zur Mobilitätswende in Darmstadt und der Region. Die Kampagne hat eine Laufzeit von drei Jahren und soll im Januar 2022 beginnen.

Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg sind nach wie vor Zuzugsgebiet, d.h. die Einwohnerzahlen steigen seit Jahren. Damit verbunden sind ein Mehrbedarf an Mobilität und ein Anstieg der Pendlerströme. Vor allem aufgrund des motorisierten Individualverkehrs gehört Darmstadt zu den am stärksten mit Stickoxiden belasteten Kommunen Hessens.

Die durchzuführende Kampagne soll daher dazu anregen, das Image des Umweltverbundes (Rad- und Fußverkehr, ÖPNV) allgemein zu verbessern und den mehr als 100.000 Auto-Pendler\*innen in Stadt und Landkreis Alternativen zum eigenen Pkw aufzeigen. Dabei sollen die rationalen Vorteile (keine Parkplatzsuche, Zeitgewinn während des Reisens, Umweltverträglichkeit) auf emotionale Weise und mittels eines positiven Lebensgefühls vermittelt werden.

Ziel ist es, neue Nutzergruppen für den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den Umweltverbund (Rad- und Fußverkehr, ÖPNV) zu gewinnen und so den Modal Split zugunsten des Umweltverbunds zu erhöhen (um 75 % bis 2030), die Klimaschutzziele der Stadt Darmstadt zu unterstützen, die Lebens- und Aufenthaltsqualität in Darmstadt zu verbessern und die Menschen auf dem Weg zur Mobilitätswende emotional anzusprechen und mitzunehmen.

Die Projektpartner haben die HEAG mobilo mit der Abwicklung des beschriebenen Projektes beauftragt. Dabei sollen Planung, Budgetierung und Durchführung der Maßnahmen über die gesamte Projektdauer von drei Jahren von einer Agentur als Generalunternehmerin geleistet und geleitet werden, die über hinreichende Erfahrung aus ähnlichen Projekten in der näheren Vergangenheit verfügt.

Die Agentur verfügt über die gewünschten Erfahrungen und Projekt-Referenzen. Sie hat ihr Konzept und die damit verbundenen Maßnahmen detailliert im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgestellt und ist als Siegerin des Wettbewerbs ausgewählt worden.

Der vorliegende Agenturvertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien wie folgt:

# § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt die Agentur als Generalunternehmerin mit den im Rahmen des Auswahlprozesses von der Agentur angebotenen und budgetierten Leistungen zur Entwicklung, Umsetzung und Betreuung einer Kampagne zur Mobilitätswende.

Die Kampagne richtet sich an BürgerInnen der Stadt Darmstadt sowie Pendler\*innen, die wenigstens einmal die Woche zum Arbeiten, Einkaufen oder zur Ausübung von Freizeitaktivitäten im Gebiet der Stadt Darmstadt unterwegs sind. Die Existenz weiterer Zielgruppen ist von den Vertragsparteien gemeinsam zu untersuchen. Die Zielgruppen sollen im Rahmen der Kampagne bestmöglich angesprochen werden.

1. Der Agentur steht über den dreijährigen Projektzeitraum (2022-2024) ein Gesamtbudget von 230.000,00 € (netto) zzgl. der jeweils geltenden, gesetzlichen MwSt. zur Verfügung.

Aus diesem Budget müssen alle Kosten (Agentur- und Umsetzungskosten) aus diesem Vertrag und dem vorgelegten Konzept bestritten werden. Die Agentur ist verpflichtet, diesen Budgetrahmen einzuhalten. Die Agentur informiert den Auftraggeber rechtzeitig, sobald für ihn absehbar ist, dass das Budget bezogen auf den Planungsstand ausgeschöpft sein wird. Die Agentur stellt dazu eine aktuelle Aufstellung zum Budget zur Verfügung. Mehrkosten oder Zusatzaufwendungen werden, gleich aus welchem Grund, nicht erstattet. Für diese steht im Zweifel die Agentur in voller Höhe ein.

1. Bestandteile dieses Vertrages sind der Vertrag selbst, die Bewerbungsbedingungen des Auftraggebers, etwaige Teilnehmer- und Bieterfragen und deren Antworten, das Angebot der Agentur mit allen Anlagen und der Teilnahmeantrag der Agentur mit allen Anlagen.

Bei Widersprüchen gelten die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge.

1. Die von der Agentur zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere folgende Aufgaben:
2. Entwicklung eines strategischen Kommunikationskonzepts für die Mobilitätskampagne über drei Jahre
3. Entwicklung eines ganzheitlichen Markendesigns für die Mobilitätskampagne, das für das CD/CI umgesetzt sowie daran anschließend für verschiedene Kommunikationsmaßnahmen adaptiert werden kann
4. Entwicklung von Kampagnenmotiven, die für verschiedene Werbemittel (z. B. Plakate, Flyer, Broschüren, Online-Banner) im Kampagnenzeitraum adaptiert werden können
5. Gestaltung, Grafik und Text für alle Werbemittel und Maßnahmen
6. Entwicklung von Maßnahmen- und/oder Medienpaketen für den bestmöglichen Transport der Botschaften an die jeweiligen Zielgruppen (sowie Medienkommunikation, Politische Kommunikation, Mitarbeiterkommunikation, Krisenkommunikation im Bedarfsfall, usw.)
7. Projektsteuerung, Realisation und Umsetzung als Full-Service-Agentur
8. Angebotseinholung für Druck und Produktion (mindestens drei Angebote je Produkt/Medium, im Printbereich nach Möglichkeit Blauer-Engel-zertifiziert)
9. Produktionsabwicklung inklusive Druckabnahme und Vertrieb
10. Mediaplanung
11. Allgemeines Projektmanagement, z. B. Protokolle der Arbeitssitzungen, Zeit- und Maßnahmenplanung, Etatplanung und -überwachung
12. Präsentationen in den Arbeitssitzungen oder den übergeordneten Gremien
13. Dokumentation und Evaluation von Maßnahmen
14. sonstige Leistungen, soweit sie vom Auftraggeber in den Bewerbungsbedingungen (**Anlage 1)** aufgeführt bzw. von der Agentur in ihrem Angebot (**Anlage 3)** angeboten wurden.

# § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die Agentur wird die Interessen des Auftraggebers sowie der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach besten Kräften wahrnehmen.
2. Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt sach-, termin- und fachgerecht entsprechend der vereinbarten Anforderungen und Qualitätskriterien oder – sofern dazu nichts vereinbart ist – nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen.
3. Die Inhalte von zu erstellenden Medien sind von der Agentur sorgfältig zu recherchieren. Die Agentur gewährleistet, dass im Rahmen der Korrekturphase immer die aktuelle Fassung der jeweiligen Entwurfsvorlage (die jeweils vom Auftraggeber (vorläufig) zur weiteren Bearbeitung freigegebene Fassung) verwendet wird und bei Aktualisierungen (z.B. bestehender Broschüren) immer die Endfassung des jeweiligen Reinlayouts verwendet wird. Ferner garantiert die Agentur, dass druckfähige Dateien (insbesondere PDF) vor der Versendung an den Produzenten von ihm auf sachliche und orthografische Richtigkeit überprüft werden.
4. Der Auftraggeber wird die Agentur bei Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistung in angemessenem Umfang unterstützen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von erforderlichen Informationen und Datenmaterial durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Genehmigungen so rechtzeitig erteilen, dass der Arbeitsablauf der Agentur nicht beeinträchtigt wird. Sollte ein Auftraggeber eine geschuldete Mitwirkungsleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringen, ist die Agentur für eine Einschränkung seiner Vertragsleistungen nur dann und insoweit nicht verantwortlich, als
5. die Nichterfüllung der Mitwirkungsleistungen dafür ursächlich war,
6. die Agentur kein Mitverschulden trifft und er insbesondere keine Prüfungspflichten verletzt hat,
7. die Agentur den jeweiligen Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail auf die Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen hingewiesen hat und
8. die Agentur alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die betroffenen Vertragsleistungen ungeachtet der Nichterfüllung der Mitwirkungsleistungen durch den Auftraggeber zu erbringen.
9. Soweit der Auftraggeber der Agentur Vorlagen / Informationen zur Verwendung bei der Gestaltung von Kampagne-Maßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen berechtigt ist.
10. Grundsätzlich wird die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und der Agentur über den Projektleiter der Agentur und der noch zu benennenden Projektleitung des Auftraggebers koordiniert.
11. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht alle Fragen in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht erfasst und abschließend geregelt werden können. Die Beschreibung der Leistungen in diesem Vertrag (insbesondere in der Leistungsbeschreibung) stellt daher keine abschließende Aufzählung des geschuldeten Leistungsumfangs dar. Die Agentur ist vielmehr verpflichtet, als Vertragsleistungen alle Leistungen rechtzeitig, vollständig, funktionstüchtig und mängelfrei als Teil der von diesem Vertrag umfassten Leistungspflichten und zu der vereinbarten Vergütung zu erbringen, die erforderlich und / oder zweckmäßig sind, um möglichst effiziente, an den Vorstellungen der Auftraggeber ausgerichtete Leistungsangebote zu verwirklichen. Zu den von der Agentur zu erbringenden Leistungen gehören insbesondere auch diejenigen nicht ausdrücklich beschriebenen Leistungen, (i) alle Nebenpflichten, deren Erfüllung billigerweise erwartet werden kann, (ii) alle Pflichten, die nach der Verkehrssitte oder dem Handelsbrauch Bestandteil der jeweiligen Leistungspflichten sind sowie (iii) alle Leistungen, die zur vertragsgemäßen Nutzung der von der Agentur geschuldeten Leistungsergebnisse erforderlich sind.
12. Der Vertrag enthält keine Exklusivitätsvereinbarung. Des Auftraggebers steht es daher frei, neben der Agentur auch Dritte mit einer beratenden, konzeptionellen und kreativen Unterstützung zu beauftragen. Darüber hinaus besteht für die Umsetzung der von die Agentur konzipierten Maßnahmen keine Abnahmepflicht. Dementsprechend ist der Auftraggeber berechtigt, Dritte mit der Umsetzung der durch die Agentur konzipierten Maßnahmen zu beauftragen.

# § 3 Zeit und Ort der Leistungserbringung

1. Die Agentur bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich, soweit sich aus der jeweiligen Einzelmaßnahme nichts anderes ergibt.
2. Der Auftraggeber und die Agentur erstellen einen Zeitplan für die im Rahmen der Kampagne durchzuführenden Einzelmaßnahmen. Bei der Erstellung des Zeitplans sind für die Einzelmaßnahmen mehrere Korrekturschleifen mit der jeweiligen Dauer von mindestens einer Arbeitswoche berücksichtigt.
3. Die Ausführungsfrist beginnt mit der Freigabe und endet entsprechend an dem mit dem Auftraggeber gemäß Absatz 2 abgestimmten Termin – es sei denn, es wurde eine anders lautende Regelung verabredet.
4. Vereinbarte Termine für die Erbringung von Leistungen sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Ansonsten handelt es sich um Zieltermine, welche im Rahmen des Projektmanagements fortentwickelt werden. Bei Zielterminen darf der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung schriftlich auffordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Auftraggebers auf diese Leistung fällig.
5. Über (drohende) Verzögerungen jeglicher Art im gesamten Ablauf einer Einzelmaßnahme ist der Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten. Die Vertragsparteien werden sodann umgehend einen neuen Fixtermin vereinbaren, zu dem die von der Agentur zu erbringende Leistung fällig ist.

# § 4 Projektabwicklung

1. Die Vertragsparteien legen in einem Kick-Off-Meeting einen Zeitplan für die Einzelmaßnahmen / Projektschritte fest und vereinbaren insbesondere, welche der in den **Anlagen 1 und 2** dargestellten Leistungen / Einzelmaßnahmen in welchem Umfang und mit welcher Priorität durch die Agentur zu erbringen sind. Die Agentur wird zu diesem Kick-Off-Meeting auf der Grundlage der im Vergabeprozess mitgeteilten Informationen und Reaktionen des Auftraggebers ein verdichtetes Konzept für die Kommunikationskampagne erstellen und dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem Termin des Kick-Off-Meetings zukommen lassen.

Die Vertragsparteien erstellen gemeinsam ein Protokoll des Kick-Off-Meetings. Dieses wird in der finalen und abgestimmten Fassung als **Anlage 5** Teil des vorliegenden Agenturvertrags.

1. Die der Agentur übertragenen Arbeiten bedürfen typischerweise beständigen Kontakts und der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Vertragsparteien verständigen sich daher in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Durchführung der beauftragten Leistungen. Die Agentur wird dem Auftraggeber in regelmäßigen Briefing-Gesprächen („Jour fixe“) den Stand der Agenturarbeiten präsentieren und eventuelle Anpassungen oder Änderungen mit dem Auftraggeber diskutieren und abstimmen. Wird das Briefing mündlich erteilt, ist darüber ein Briefing-Protokoll von der Agentur zu fertigen und dem Auftraggeber unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. In den Protokollen enthaltene Absprachen und Aufträge und der sonstige Inhalt sind verbindlich, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen fünf Werktagen in Textform widerspricht. Das Briefing-Protokoll wird zur verbindlichen Arbeitsunterlage.

Mindestens im zwei-monatlichem Turnus ist der Auftraggeber von der Agentur über den Projektstand in Textform zu unterrichten.

# § 5 Einzelmaßnahmen

1. Für jede Einzelmaßnahme, die von der Agentur unter der Geltung dieses Vertrages zu realisieren ist, wird durch den Auftraggeber eine separate Freigabe per E-Mail erteilt. Nicht freigegebene Maßnahmen werden nicht bezahlt. Der Eingang der erteilten Freigabe ist in Textform zu bestätigen.
2. Der Auftraggeber ist bei allen von der Agentur zu bearbeitenden Maßnahmen von An-fang an einzubeziehen, insbesondere in die vorbereitenden Überlegungen, die Aufbereitung und die Umsetzung.
3. Briefing-Vorgaben des Auftraggebers sind bei der Erstellung zu beachten. Erfolgt das Briefing mündlich, ist durch die Agentur ein Besprechungsbericht zu erstellen, der verbindlich wird, wenn der Auftraggeber nicht binnen fünf Arbeitstagen nach dem Zugang dagegen in Textform Änderungswünsche bekannt gibt.
4. Die Agentur ist verpflichtet, Änderungswünschen des Auftraggebers hinsichtlich durchzuführender Maßnahmen und hinsichtlich inhaltlicher Abweichungen von den vorgenannten Maßnahmen, insbesondere aus aktuellen Anlässen, nachzukommen.
5. Voraussetzung für die Freigabe einer Einzelmaßnahme ist eine detaillierte und verbindliche Kostenkalkulation unter Beachtung des von der Agentur eingereichten Konzepts und den Vorgaben dieses Vertrages. Eine separate, detaillierte, terminliche und inhaltliche Beschreibung der jeweiligen Einzelmaßnahme ist stets rechtzeitig vor Ausführungsbeginn schriftlich vorzulegen.
6. Die veranschlagten Agenturleistungen und die Leistungen von der Agentur beauftragter Dritter beinhalten alle zur Fertigstellung eines Werkes erforderlichen Bereiche, insbesondere die Bereiche Beratung/Konzeption, Redaktion, Gestaltung, Projektmanagement, Assistenz bis einschließlich der Produktionsstufe Satz, Lithografie, die Produktion und den Vertrieb. Auch alle Kosten für Farbkopien, Präsentationsmaterial, Telefon/Fax, Internet, Fahrten etc. im branchenüblichen Umfang sind in den Honorarsätzen enthalten.
7. Ein Ausgleich etwaiger Mehrkosten wird nur dann geleistet, soweit zuvor zwischen den Vertragsparteien bezogen auf den jeweiligen Einzelfall eine entsprechende Abrede in Textform getroffen wurde. Eine Überschreitung des Gesamtbudgets ist nicht zulässig.
8. Der Auftraggeber entscheidet in jedem Einzelfall darüber, ob und in welcher Weise die vorgeschlagene Maßnahme durchgeführt wird.
9. Die Agentur gewährleistet, dass alle Einzelmaßnahmen sorgfältig und vollständig umgesetzt werden.

# § 6 Vergütung, Rechnungsstellung

1. Die Leistungen werden grundsätzlich nur nach Abnahme, auf Nachweis und nach Rechnungsstellung fällig und vergütet. Die Abrechnungen umfassen eine Aufschlüsselung der geleisteten Tätigkeiten, getrennt nach Agenturleistungen und Fremdleistungen. Die Abrechnungen beschreiben die durchgeführten Tätigkeiten, die je Aufgabe eingesetzten Personalstunden sowie die Rechnungen für Fremdleistungen (Belege und Belegexemplare werden beigefügt).

Sämtliche Rechnungen der Agentur verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Die Sach- und Fremdkosten werden nach Aufwand erstattet. Die Kosten sind über entsprechende Belege nachzuweisen. Verhandelte Rabatte werden weitergegeben und fließen in den Gesamtetat.
2. Abschlagsrechnungen können seitens der Agentur in Absprache mit dem Auftraggeber und in Abhängigkeit vom Arbeitsfortschritt gestellt werden.
3. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug auf das folgende Konto der Agentur:

|  |  |
| --- | --- |
| Kontoinhaber | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Geldinstitut | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| BIC: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| IBAN: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

Eine Überweisung auf ein nicht auf die Agentur lautendes Konto oder ein Konto außerhalb der EU ist unzulässig.

1. Für die Versteuerung der Vergütung hat die Agentur selbst zu sorgen.
2. Die Einhaltung des Budgets und die Budgetkontrolle obliegen der Agentur. Eine jeweils aktuelle Übersicht muss dem Auftraggeber spätestens bis zum Ende eines Quartalsvorgelegt werden.

# § 7 Abnahme

1. Die Abnahme einer jeden Maßnahme erfolgt durch den Auftraggeber in Textform. Der Auftraggeber wird die ihm von der Agentur angebotenen Einzelleistungen in angemessener Frist, die vierzehn Kalendertage nicht überschreiten darf, abnehmen.
2. Weicht die Arbeitsleistung der Agentur vom Konzept der Agentur, dem schriftlichen Briefing des Auftraggebers oder vom zugrunde liegenden Protokoll ab, und zwar insbesondere von der Aufgabenbeschreibung oder von den vereinbarten Qualitäts- und Zeitvorgaben, so ist der Auftraggeber berechtigt die Abnahme zu verweigern.

Verweigert der Auftraggeber berechtigterweise die Abnahme, kann der Auftraggeber von der Agentur innerhalb einer mit dem Auftraggeber abgestimmten Frist Nachbesserung, gegebenenfalls auch Neuerstellung, verlangen. Eine besondere Vergütung für Nachbesserungs- oder Neuerstellungsmaßnahmen und damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen wird nicht gezahlt. Eine Zahlung durch den Auftraggeber hat nur insoweit zu erfolgen, als zusammen mit den Nachbesserungs- Neuerstellungsmaßnahmen Änderungswünsche des Auftraggebers, die unter Einbeziehung einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Kostentragungsregelung in Textform beauftragt wurden, ordnungsgemäß erledigt wurden.

1. Erfüllt die Agentur diese Verpflichtungen nicht, nur unvollständig, nicht termingerecht oder mangelhaft, ist der Auftraggeber berechtigt, neben den sonstigen Ansprüchen seine Gegenleistung zurückzuhalten.
2. Ansprüche der Vertragsparteien verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Das gilt insbesondere auch für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln (Sachmängel oder Rechtsmängel).
3. Meldet der Auftraggeber einen Mangel, so wird die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche für diesen Mangel gehemmt, wenn die Agentur im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Verjährung ist solange gehemmt, bis die Agentur das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert.

# § 8 Entwurf und Anmeldung von Schutzrechten

1. Sofern die Agentur dem Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens gemäß der **Anlage 2** den Entwurf einer bzw. mehrerer Wort- bzw. Wort-Bild-Marken (oder Designs) zur Visualisierung der Kampagne vorgelegt hat, hat die Agentur diesen Entwurf bis zu zweimal auf Wunsch des Auftraggebers zu überarbeiten. Der Auftraggeber kann alternativ verlangen, dass die Agentur einen neuen Entwurf nach seinen Anweisungen fertigt.
2. Die Agentur gewährleistet, dass ihre Leistungen nach diesem Vertrag keine Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Gewerbliche Schutzrechte etc.) verletzen. Die Agentur sichert zu, im Hinblick auf den im Rahmen des Auswahlverfahrens dem Auftraggeber vorgestellten Entwürfe eine Prüfung dahingehend durchgeführt zu haben, dass diese Entwürfe keine Rechte Dritter verletzt und sichert weitergehend zu, dass die Entwürfe in Deutschland (Europa) uneingeschränkt eingesetzt werden können.
3. Sollte die Prüfung eines Entwurfs der Agentur im Einzelfall ergeben, dass Verwechslungsgefahr mit einem bereits eingetragenen Schutzrecht besteht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Agentur zur einmaligen, kostenfreien Überarbeitung des Entwurfs dahingehend aufzufordern, dass die Verwechslungsgefahr ausgeräumt oder das Risiko der Beanstandung durch den anderen Inhaber des Schutzrechts zumindest erheblich reduziert werden kann.
4. Stellt die Agentur fest, dass die Ausführung der Leistungen ohne die Verletzung Rechte Dritter unmöglich ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er hat dem Auftraggeber sogleich sachdienliche Vorschläge zu machen, wie eine Problemlösung aussehen kann.
5. Die Agentur stellt der Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.]
6. Das Recht zur Anmeldung von Marken oder Domainnamen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, die sich auf Leistungen nach diesem Vertrag beziehen, steht allein dem Auftraggeber zu. Entsprechendes gilt für die Nutzung von bereits bei Beginn dieses Vertrags bestehenden Marken, Domainnamen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten der Agentur, welche für die ausgeschriebenen Leistungen Verwendung finden. Diese bestehenden Schutzrechte sind dem Auftraggeber auf dessen Wunsch unverzüglich ohne gesonderte Vergütung zu übertragen.

# § 9 Projektteam

1. Die Agentur stellt dem Auftraggeber für die Leistungen im Rahmen dieses Vertrages ein kompetentes und erfahrenes Team von Fachleuten zur Verfügung. Die Mitglieder des Teams wurden dem Auftraggeber bereits im Rahmen der Angebotsphase namentlich benannt.
2. Die angegebenen Mitarbeiter müssen voraussichtlich kurzfristig nach Auftragsvergabe zur Verfügung stehen. Der Einsatz der Mitarbeiter wird jeweils für die Dauer/den Umfang eines Abrufes fest vereinbart.
3. Sollte es zu personellen Veränderungen kommen, so wird die Agentur dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Neubesetzungen geschehen in Absprache mit dem Auftraggeber und bedürfen seiner Zustimmung. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Sollten die Vertragsparteien darüber keine Einigung erzielen können, so ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Austausch einer oder mehrerer von der Agentur zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn der Auftraggeber feststellt, dass eine Person nicht die geeignete Qualifikation und Erfahrung besitzt oder aus einem anderen sachlichen Grund ungeeignet ist. Die Agentur ist in diesem Fall verpflichtet, umgehend Ersatzpersonal mit gleicher Qualifikation zur Verfügung zu stellen.
5. Die Agentur hat sein Personal über die Einzelheiten der Dienstleistungen eigenständig zu informieren und in die konkreten Tätigkeiten einzuweisen.
6. Für anfallende Abwesenheitszeiten des eingesetzten Personals werden Vertretungsrege-lungen abgestimmt, nach denen die Agentur Personal mit gleicher Qualifikation bereitstellt. Der Einsatz erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

# § 10 Ansprechpartner, Erreichbarkeit

1. Die Agentur und der Auftraggeber sichern sich gegenseitige Erreichbarkeit zu den üblichen Geschäftszeiten, wenigstens aber montags bis freitags von 9-16 Uhr zu. Dies gilt auch während der Ferienzeiten.
2. Zur verbindlichen Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Projektes sind auf Seiten des Auftraggebers die folgenden Personen befugt:
3. ***N.N.***
4. ***N.N.***
5. Zur verbindlichen Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Projektes sind auf Seiten der Agentur die folgenden Personen befugt:
6. ***N.N.***
7. ***N.N.***

# § 11 Einsatz von Dritten

1. Die Agentur ist berechtigt, zur Erfüllung der beauftragten Leistungspflichten Subunternehmer oder freie Mitarbeiter (Unterauftragnehmer) einzusetzen. Diese gelten als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) der Agentur.

In diesem Fall ist die Agentur verpflichtet, diese gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu beauftragen und ihnen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten aufzuerlegen. Insbesondere wird die Agentur die in § 12 genannten Rechte für den Auftraggeber erwerben und im gleichen Umfang auf diesen übertragen.

Die Agentur trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Beauftragung von Dritten mit Fremdleistungen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gegenstand der jeweiligen Beauftragung werden, welche den Regelungen dieser Vereinbarung entgegenstehen.

1. Die Agentur vergibt Aufträge an Unterauftragnehmer im eigenen Namen und für eigene Rechnung nach Genehmigung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in alle mit den Unterauftragnehmers geschlossenen Verträge samt zugehöriger Anlagen zu nehmen.
2. Die Agentur ist verpflichtet, bei der Vergabe einer Fremdleistung mit einem Budget von über 2500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) gemäß der internen Vergaberichtlinien des Auftraggebers mindestens drei Angebote einzuholen. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig geeignete Unterauftragnehmer nachweisen. Die Agentur und der Auftraggeber entscheiden gemeinsam, welches der Angebote den Zuschlag erhält.

# § 12 Vertraulichkeit

1. Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche ihr bei der Zusammenarbeit bekanntwerdenden geschäftlichen und sonstigen Verhältnisse und Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere alle vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse:
2. streng vertraulich zu behandeln,
3. ausschließlich zur Verfolgung der in diesem Vertrag festgelegten Zwecke zu verwenden,
4. nur den (angestellten oder freien) Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Beratern zugänglich machen, die mit der Erfüllung von Pflichten oder Obliegenheiten nach diesem Vertrag befasst sind, und dies auch nur in dem Umfang, in dem diese die vertraulichen Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Agentur unbedingt benötigen.

Die Agentur steht dem Auftraggeber dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungspflicht mit ihren Mitarbeitern und allen von ihr eingeschalteten bzw. beteiligten Dritten (einschließlich der Verpflichtung für diese Dritten, deren Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten) vereinbart wird, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung der Vertrags- bzw. Geschäftsbeziehung mit dem Dritten (einschließlich Verpflichtung einer entsprechenden nachvertraglichen Verpflichtung der Mitarbeiter des Dritten).

1. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich
2. allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die Agentur dies zu vertreten hat;
3. Stand der Technik sind oder werden;
4. der Agentur zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, was durch Unterlagen bewiesen werden muss, die eine solche Kenntnis belegen;
5. der Agentur von einem Dritten rechtmäßig und ohne weitere Geheimhaltungsverpflichtung bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden;
6. von dem Auftraggeber zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind;
7. aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen.
8. Diese Pflichten gelten auch nachvertraglich. Sie gelten auch im Hinblick auf Informationen, die mit dem Auftraggeber verbundene oder in Geschäftsbeziehung stehende Unternehmen und/oder öffentliche Einrichtungen betreffen.

# § 13 Herausgabe von Unterlagen

1. Alle der Agentur vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Logos, Marken und Ideen jeglicher Art) sind und verbleiben stets im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Agentur an diesen Unterlagen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Agentur verpflichtet sich daneben, dem Auftraggeber jederzeit, spätestens bei Vertragsende alle erworbenen und / oder erarbeiteten Daten / Unterlagen zu übergeben und zu übereignen, die von dem Auftraggeber zur Wahrnehmung und weiteren Verwertung seiner Rechte und zur Fortführung seiner Marketing- und Kommunikationstätigkeit und der vertragsgegenständlichen Aktivitäten benötigt werden (z.B. Daten, Entwürfe, Texte, Bilder, Ton-, Bild- und Datenträger und -materialien, Verträge, Anzeigenverträge und -aufträge und andere Vertrags- und Geschäftsunterlagen, Bildmaterial, Layouts, usw.). Die Daten / Unterlagen sind dem Auftraggeber gesondert auf einer CD in digitaler und weiterverwendbarer Form zur Verfügung zu stellen. Der Agentur steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Alle Kopien und Mehrexemplare dieser Gegenstände sind nach Wahl des Auftraggebers zu vernichten oder ebenfalls an den Auftraggeber zu übergeben. Soweit der Auftraggeber die Vernichtung wünscht, kann die Agentur sich allerdings für die ersatzweise Übergabe entscheiden. Die Agentur hat für die Erfüllung dieser Pflichten keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch.

# § 14 Nutzungsrechte

1. Die Agentur räumt dem Auftraggeber, ohne dass dafür ein zusätzliches Entgelt anfällt, unwiderruflich ein inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen von der Agentur unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen, einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, ein.

Die Agentur wird dem Auftraggeber hierfür alle notwendigen Entwürfe, Bilder, Grafiken und Tabellen etc. in höchster Qualität und im offenen Dateiformat (d.h. ohne Signatur, Wasserzeichen, Branding, Schreib- oder Passwortschutz o. ä.) unentgeltlich zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Übergabe von Reinzeichnung, Bildbearbeitung, Erstellung von Druckunterlagen, Layouts, Druckvorstufen etc. kann der Auftraggeber bis zu zwei Korrekturschleifen ohne zusätzliche Kosten von der Agentur fordern.

1. Die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte erstreckt sich auf alle derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Medien und Nutzungsarten und umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Speicherung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, die Digitalisierung, die öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und / oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und / oder digital sowie das Recht zur umfassenden Online-Verwertung im Social-Media-Bereich.

Dabei ist vom Bearbeitungsrecht insbesondere auch das Recht umfasst, die Leistungsergebnisse zu ändern, zu erweitern, fortzuentwickeln, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu arrangieren oder sonst wie umzuarbeiten oder umzugestalten, neu zusammenzustellen, mit anderen Daten zu kombinieren und/oder für weitere Auswertungen zu nutzen sowie die dadurch jeweils gewonnenen Ergebnisse wie die Leistungsergebnis selbst zu nutzen; das umfasst insbesondere das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen sowie das Recht zur Übertragung in andere Formate oder Medien (z.B. von Broschüren auf DVD oder als Teil einer App).

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, einfache oder ausschließliche Nutzungs- und / oder Verwertungsrechte, räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt oder unbeschränkt Dritten, u. a. den Verkehrsunternehmen im Verbundraum, ohne Zustimmung der Agentur einzuräumen bzw. zu übertragen.
2. Die Agentur sichert zu, dass sämtliche von ihr sowie den von ihr beauftragten Dritten erbrachten Leistungen frei von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind. Die Agentur steht insoweit dafür ein, dass die von ihr beauftragen Dritten sowie ihre freien und festangestellten Mitarbeiter ihr die Nutzungs- und Verwertungsrecht übertragen haben, und zwar zumindest in dem Umfang, in dem diese von der Agentur auf den Auftraggeber zu übertragen sind. Hierzu gehört z.B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung oder sonstiger Urheberpersönlichkeitsrechte. Auf entsprechende Anfrage der Agentur ist diese zur auszugsweisen Bekanntgabe der vorliegenden Regelung zur Übertragung von Nutzungsrechten gegenüber Dritten berechtigt.
3. Die Agentur wird den Auftraggeber rechtzeitig vor Durchführung der betroffenen Kommunikationsmaßnahmen und -mittel von eventuell bestehenden Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter in Kenntnis setzen. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird die Agentur hinweisen.

Sollte eine Erlangung der Nutzungsrechte Dritter nicht möglich oder aufgrund zu hohen Aufwands (z.B. bei Bildagenturen) wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, wird die Agentur den Auftraggeber in jedem Einzelfall schriftlich informieren und mit ihm abstimmen, wie zu verfahren ist.

1. Die Agentur wird die im Rahmen dieses Vertrages gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden, soweit diese im Rahmen der Vereinbarung nach außen verwendet wurden.
2. Der Übergang der Rechte erfolgt mit der vorbehaltlosen Zahlung der jeweiligen Rechnung.
3. Die Agentur verzichtet explizit auf ihr Recht zur Namensnennung nach § 13 UrhG.

# § 15 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag ist auf eine Laufzeit von 36 Monaten angelegt und beginnt mit der beiderseitigen Unterschrift der Vertragsparteien endet mit Abschluss der vertraglich und auf Grundlage des eingereichten Konzepts vereinbarten Leistungen (voraussichtlich am 31.12.2024).
2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien auch während der Laufzeit nach Absatz 1 ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung einer bereits abgenommenen Leistung ist weder der Agentur noch dem Auftraggeber möglich.
3. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung gilt insbesondere und unbeschadet der übrigen Regelungen des vorliegenden Vertrages eine schwerwiegende Vertragsverletzung. Eine solche liegt zum Beispiel vor, wenn
4. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Vertragsbestimmungen verstoßen wird,
5. die jeweils andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird,
6. über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
7. die Agentur nicht sämtliche Vorteile, Sonderkonditionen, Naturalrabatte und Naturalleistungen, Kompensationsleistungen und sonstige Vergünstigungen an den Auftraggeber durchreicht,
8. die Agentur Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen hat,
9. die Agentur trotz Abmahnung die Vertragspflichten nicht oder schlecht erfüllt. Insbesondere, aber nicht abschließend:
   * + - wiederholte, durch die Agentur zu vertretende Fristenüberschreitungen,
       - Budgetüberschreitung durch die Agentur,
       - Zurückhaltung von Informationen durch die Agentur,
       - nur lückenhafte Erreichbarkeit der Agentur / Unterbrechung der Kommunikation / keine unmittelbare Rücksprachemöglichkeit des Auftraggebers mit der Agentur.
10. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, so ist die Agentur zum Ersatz des durch die Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

Kündigt die Agentur aus wichtigem Grund, so ist der Auftraggeber verpflichtet, der Agentur die Kosten und Honorare zu erstatten, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind. Dies gilt nicht, wenn die bis dahin geleisteten Dienste der Agentur für den Auftraggeber nicht zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwertbar sind. Eine darüberhinausgehende Zahlungspflicht des Auftraggebers nach Ausspruch der Kündigung entfällt.

1. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Vor Kündigung wird der jeweils anderen Vertragspartei Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.
2. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entfällt jegliche Zahlungspflicht des Auftraggebers an die Agentur. Bereits in Rechnung gestellte Leistungen werden anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet. Budget, das bereits abgerufen, aber noch nicht von der Agentur verbraucht wurde, hat die Agentur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Kalendertagen an den Auftraggeber zu erstatten.

Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, des Auftraggebers unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.

1. Die Agentur ist gleichermaßen zur Rückzahlung der bereits durch den Auftraggeber gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung von der Agentur erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

# § 16 Gewährleistung und Haftung

1. Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere – soweit anwendbar – die Vorschriften des Werkvertragsrechts.
2. Die Agentur haftet nicht für Informationen, die sie vom Auftraggeber erhält. Der Auftraggeber stellt die Agentur in diesen Fällen von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Agentur haftet zudem nicht für vom Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber beauftragte Dritte vorgenommene Eingriffe jeglicher Art (insbesondere Änderungen, Ergänzungen und Bearbeitungen) in die jeweilige Leistung der Agentur. Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Eingriff vom Auftraggeber oder durch den Auftraggeber beauftragte Dritte resultieren.
3. Die Agentur haftet auch für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller und Lieferanten von Werbemitteln oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für die Agentur tätigen Personen entstehen.
4. Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf Weisung des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie dem Auftraggeber ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen wenigstens in Textform mitgeteilt hat.
5. Die Agentur haftet für die Einhaltung der in § 12 dieses Vertrages vereinbarten Vertraulichkeitsbestimmung durch die Agenturmitarbeiter und alle Personen, die über diese Einblick in vertrauliche Informationen erhalten und stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen diesen aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmung durch die Agentur, durch deren Mitarbeiter und/oder durch von der Agentur nach diesem Vertrag beauftragte Unterauftragnehmer geltend gemacht werden.
6. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung mit Dritten, die im Zusammenhang mit den durch die Agentur im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen steht, wird die Agentur die Vorbereitung der Rechtsverteidigung des Auftraggebers auf Aufforderung und in Absprache mit ihm und seinen Rechtsanwälten kostenlos unterstützen.

# § 17 Datenschutz

1. Die Agentur ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
2. Die Agentur hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art.5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für den Auftraggeber gelten würde.
3. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.

# § 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung über die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Für sonstige Erklärungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen (z.B. Leistungs-Angebote, Abnahmen, Korrekturschleifen) genügt die Textform.
2. Die Agentur darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder gesamt noch einzeln ohne vorherige Genehmigung durch den Auftraggeber abtreten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Rechte aus diesem Vertrag an verbundene Unternehmen (i.S.d. §§ 15 AktG) oder die Stadt Darmstadt oder den Landkreis Darmstadt-Dieburg abzutreten. Im Übrigen kann der Auftraggeber Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Agentur an Dritte abtreten.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Agentur gilt deutsches Recht.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Darmstadt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

|  |  |
| --- | --- |
| Darmstadt, …2021 | ….., …… 2021 |
|  |  |
| HEAG mobilo GmbH | Agentur |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| **Rechtsverbindliche Unterschrift** | **Rechtsverbindliche Unterschrift** |
|  |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| **Rechtsverbindliche Unterschrift** | **Rechtsverbindliche Unterschrift** |

# Anlagen

|  |  |
| --- | --- |
| **Anlage 1** | **Bewerbungsbedingungen** |
| **Anlage 2** | **Teilnehmer- und Bieterfragen** |
| **Anlage 3** | **Letztangebot der Agentur vom […]** |
| **Anlage 4** | **Teilnahmeantrag der Agentur vom […]** |
| **Anlage 5** | **Protokoll des Kick-Off-Meetings** |